



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Digitale Bauüberwachung

nach

DIN EN 62676-1-1

(Stand: Oktober 2020)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO sowie der Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von digitalen Bauüberwachungen, ihr Qualitätssicherungssystem mit dem Qualitätszeichen „DINplus“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihr System den Anforderungen der DIN EN 62676-1-1 erfüllt und diese in vielen Fällen übertreffen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Qualitätszeichen „DINplus“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Qualität auch während der Zertifizierung „Digitale Bauüberwachung“ aufrechterhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Anbieter von digitalen Bauüberwachungen erhalten das Qualitätszeichen „DINplus“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.tuv.com) abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 2020-10-01. Alle DIN-zertifizierten Systeme müssen bis zum 2021-10-01 die Konformität mit dem neuen Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nachweisen.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Digitale Bauüberwachung“ (2018-08) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Erweiterung des Anwendungsbereiches auf die Bauüberwachung für Fundamente
- b) Anforderungen an eine Qualitätsmanagement-Datenbank entfällt
- c) Anforderungen an ein Exposé zum KfW-Nachweis ergänzt
- d) Systemleitfaden ergänzt

Frühere Ausgaben

- Zertifizierungsprogramm „Digitale Bauüberwachung“ (2018-08)
- Zertifizierungsprogramm „Qualitätssicherungssystem für Massivhäuser mit einer Baucam“ (2016-01)
- Zertifizierungsprogramm „Qualitätssicherungssystem für Massivhäuser mit einer Baucam“ (2015-12)

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
3	Anforderungen	5
3.1	Anforderungen an Videoüberwachungsanlagen	6
3.2	Anforderungen an die Qualitätssicherungsstelle.....	6
3.3	Anforderungen an die Qualitätssicherung.....	7
3.3.1	Gründungskonstruktion.....	8
3.3.2	Kelleraußenwände und Arbeitssicherheit (optional bei KG)	8
3.3.3	Materialaufnahme und Baustelleneinrichtung	8
3.3.4	Wandaufbau und Arbeitssicherheit	8
3.3.5	Dachdämmarbeiten und „Rohbauabnahme“	8
3.3.6	Luftdichte Ebene und Anschlussdetails	8
3.3.7	Estrichdämmung und HSE-Installation	8
3.3.8	Abnahme und Anlagentechnik	8
3.4	Anforderungen an ein Exposé zum KfW-Nachweis	9
3.4.1	Deckblatt: Projektdokumentation	9
3.4.2	Projektinformationen.....	9
3.4.3	Inhaltsverzeichnis	9
3.4.4	Planungsunterlagen.....	9
3.4.5	Fotodokumentation.....	9
3.4.6	Datenblätter der Türen und Fenster.....	9
3.4.7	PV-Anlage (wenn vorhanden).....	9
3.4.8	Energetische Formulare	9
3.4.9	Energetische Berechnung	10
3.5	Anforderungen an eine Bewehrungsabnahme	10
3.6	Anforderungen an einen Fundamenterder-Nachweis	10
3.7	Anforderungen an einen Abschlussbericht	10
3.7.1	Deckblatt: Abschlussbericht.....	11
3.7.2	Projektinformationen.....	11
3.7.3	Inhaltsverzeichnis	11
3.7.4	Prüfzulassung.....	11
3.7.5	Informationen zum Baustellenbesuch	11
3.7.6	Leistungserklärung „Digitale Bauüberwachung“.....	11
3.8	Anforderungen an einen Report	11
4	Prüfung	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Prüfungsarten	11
4.2.1	Erstprüfung.....	11
4.2.2	Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)	11
4.2.3	Ergänzungsprüfung	11
4.2.4	Sonderprüfung.....	12
4.3	Prüfbericht.....	12
5	Zertifizierung	12

5.1	Antrag auf Zertifizierung	12
5.2	Konformitätsbewertung	13
5.3	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	13
5.4	Veröffentlichungen	13
5.5	Gültigkeit des Zertifikats	13
5.6	Verlängerung des Zertifikats.....	14
5.7	Erlöschen des Zertifikats	14
5.8	Änderungen/Ergänzungen	14
5.8.1	Änderungen/Ergänzungen am zertifizierten Bauprüfsysteme	14
5.8.2	Änderung an der Prüfgrundlage.....	14
5.9	Mängel am zertifiziertem Bauprüfsystem.....	15
5.10	Qualitätsmanagement-System	15
6	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO	15
6.1	Allgemeines	15
6.2	Inspektionen.....	15
Anhang A	Systemleitfaden.....	16
Anhang B	QM-Handbuch.....	17

1 Anwendungsbereich

Eine Qualitätsüberwachung dient der Erkennung und idealerweise frühzeitigen Beseitigung baulicher Mängel. Häufig können zu spät entdeckte Mängel nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand beseitigt werden.

Die hier beschriebene Qualitätskontrolle enthält definierte Zwischen- oder Endabnahmen sowie eine Option für alle am Bau Beteiligten, Fragen „rund um den Bau“ stellen zu können. Diesen Service kann nur zeitnah angeboten werden, indem ein intelligentes Qualitätssicherungssystem (digitales Bauüberwachungssystem) unter Berücksichtigung aller heute zur Verfügung stehenden Techniken mit Hard- und Software etabliert wird.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem für Anbieter von digitalen Bauüberwachungen fest. Mithilfe eines allseitigen Bauabteilungsabgleichs, eines aussagekräftigen Reports und deren ständigen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung kann eine umfängliche Qualitätsförderung erreicht werden.

In der Regel dürfen keine Personen während der Videoübertragung gefilmt werden. Kommt es jedoch zu einer unbeabsichtigten Videoübertragung von Personen gilt das Kunsturhebergesetz / KUG § 22. Dieses Gesetz gilt unter anderem für das Urheberrecht an einer Fotografie und regelt das Recht am eigenen Bild unmissverständlich: "Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden." Dieser Datenschutz muss daher durch geeignete Maßnahmen bei allen am Bau Beteiligten sichergestellt werden.

Dieses Zertifizierungsprogramm regelt nicht nur die Qualitätssicherung durch Einsatz modernster und zeitgemäßer Technik, sondern fördert die Nachhaltigkeit bzw. Ökologie und zeichnet sich durch ein effektives Zeitmanagement aus (keine Fahrtkosten und -zeiten).

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Anbieter von digitalen Bauüberwachungen und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen, zur Vergabe des Qualitätszeichens „DINplus“.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN EN 62676-1-1 Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen, Teil1-1: Systemanforderungen – Allgemeines

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Anforderungen

Dieses Zertifizierungsprogramm legt Mindestanforderungen an das Bauprüfsystem bei Anbieter von digitalen Bauüberwachungen fest. Es beinhaltet u.a. die Qualitätssicherung inkl. proaktiven Mängelmanagement, verschiedene Fotodokumentationen, ein transparentes Nachweiswesen sowie einen hohen Grad an Innovation und stetiger Weiterentwicklung.

3.1 Anforderungen an Videoüberwachungsanlagen

Es werden gemäß DIN EN 62676-1-1 Anforderungen an die Speicherung, Archivierung, Verbindung, Bildexport, Datenformat, Bildverbesserung, Systemprotokoll, Überwachung der Verbindung, Sabotageschutz und -erkennung, Schutz vor unberechtigtem Zugriff, Berechtigungen, Datenzugriff, Bilderfassung und Bildqualität gestellt.

Die Übertragung sollte ständig über die drahtlose Verbindung sichergestellt werden. Wenn nötig (z.B. im Kellergeschoss) ist ein zusätzlicher Wireless Access Point einzurichten.

Bei Abnahmen von besonders sensiblen Bauteilen (bspw. im Betonbau) ist eine ausreichende Verbindungsqualität durch einen vorherigen Empfangstest sicherzustellen. Zu Beginn einer jeden Übertragung ist das Bauvorhaben entweder durch Fotodokumentation des Bauschildes oder einen GPS-Tag der Fotodatei eindeutig zu nachzuweisen und zu identifizieren.

Alle an der digitalen Bauüberwachung Beteiligten müssen über die notwendige Hard- sowie Software verfügen und deren Anwendung beherrschen. Die ordnungsgemäße Bedienung ist durch eine schriftliche Anleitung bzw. Schulung sicherzustellen.

3.2 Anforderungen an die Qualitätssicherungsstelle

Eine Qualitätssicherungsstelle ist eine unabhängige und eigenständige Gesellschaft, welche im Auftrag von Bauunternehmen oder anderer am Bau Beteiligten die festgelegten Qualitätsziele sicherstellt. Die Qualitätsprüfer der Organisation müssen je nach Einsatzbereich ein abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Bauwesen sowie mindestens 3 Jahre Praxiserfahrungen in der Bauüberwachung besitzen.



Abbildung 1: Aufgaben einer unabhängigen Qualitätssicherungsstelle

Im Normalfall muss die Qualitätssicherungsstelle mit einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten Prüfern besetzt sein, um anhand von eingehenden Anrufen der Handwerker/Bauleiter und der Checklisten eine umfangreiche und gleichbleibende Qualität sicherzustellen. Die Assistenz der Qualitätssicherungsstelle organisiert die Disposition aller Baustellenbesuche in einer Datenbank. Die Dokumentationen in Form von Baubildern werden bei den Baustellenbesuchen mit dem geschulten Handwerker/Bauleiter im Rahmen der digitalen Bauüberwachung von den Qualitätsprüfern und vom Büro aus erstellt.

Die Qualitätsprüfer verpflichten sich zu einer ständigen Weiterentwicklung der QM-Datenbank als kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) und ihres technischen Kenntnisstandes. Im Rahmen dieser Zertifizierung werden die zuvor beschriebenen Anforderungen an die Qualitätsprüfer überwacht. Bei einer positiven Bewertung erhalten diese Qualitätsprüfer einen DIN CERTCO-Ausweis zur Dokumentation ihrer Qualifikation.



Abbildung 2: Musterausweis

Sollte ein Qualitätsprüfer unvorhergesehen ausfallen, beschränken sich die Baustellenbesuche auf definierte Mindest-Prüfpunkte gemäß Checkliste. Sollten hingegen alle Qualitätsprüfer unvorhergesehen ausfallen, handelt die Assistenz der Qualitätssicherungsstelle nach einem Notfallprogramm, indem einige Zwischenabnahmen vor Ort vom zuständigen Bauleiter eigenständig durchgeführt werden. Zur späteren Qualitätssicherung müssen Fotos per E-Mail an die Qualitätssicherungsstelle gesendet werden. Eingehende Anrufe werden nach Möglichkeit oder nach Dringlichkeit dem Baubetrieb gemeldet oder umdisponiert.

Es gelten zusätzlich die Anforderungen nach Anhang A oder idealerweise die des Anhangs B.

3.3 Anforderungen an die Qualitätssicherung

Die Qualitätsmanagement-Datenbank (QM-Datenbank) muss die Möglichkeit bieten, die durchgeführten Zwischenabnahmen als Livestream-Baustellenbesuche zu dokumentieren und diese statistisch auszuwerten. Aus den Daten der QM-Datenbank kann ein auswertbarer Qualitätsmanagementreport (QM-Report) erstellt werden. Es müssen mindestens acht Überwachungen (Bauabnahmen) je Bauvorhaben (bei MFH je Bauabschnitt) durchgeführt werden.

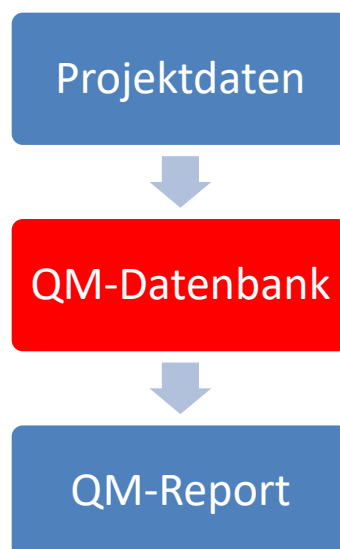


Abbildung 3: Darstellung Informationsfluss in den einzelnen QM-Tools zum Report

Die folgenden Inhalte müssen Bestandteil der digitalen Bauüberwachung sein. Im Bedarfsfall kann die Mindestanzahl der Überwachungen in Absprache mit dem Auftraggeber angepasst werden. Das Qualitätssicherungsniveau darf dadurch jedoch nicht unterschritten werden.

3.3.1 Gründungskonstruktion

- Bauschild, Bauwasser/-strom
- Logistik, d. h. Gerüststellfläche etc.
- Sohlendämmung (Prüfung + KfW-Fotos)
- Randschalung & Grundleitungen
- Fotodokumentation der Erdungsanlage

3.3.2 Kelleraußenwände und Arbeitssicherheit (optional bei KG)

- Arbeitssicherheit, d. h. Bauzaun
- Zustand der Baustelle, Sauberkeit
- Sichtprüfung Bodenprofil, Arbeitsraum etc.
- Wanddämmung (Prüfung + KfW-Fotos)

3.3.3 Materialaufnahme und Baustelleneinrichtung

- Wirtschaftlichkeit & Logistik
- Zustand der Baustelle, Sauberkeit
- Betonarbeiten, insbesondere Nachbehandlung
- Stein- und Dämmmaterial (Prüfung + KfW-Fotos)

3.3.4 Wandaufbau und Arbeitssicherheit

- Arbeitssicherheit & Baustelleneinrichtung
- Zustand der Baustelle, Sauberkeit
- Gebäudehülle (Prüfung + KfW-Fotos)
- Hinter- und Innenmauerwerk, insbesondere Sturzausbildung

3.3.5 Dachdämmarbeiten und „Rohbauabnahme“

- Arbeitssicherheit & Baustelleneinrichtung
- Dachdämmung (Prüfung + KfW-Fotos)
- Gesamteindruck Verblendmauerwerk
- Rohbauansicht, d. h. Meterriss etc.

3.3.6 Luftdichte Ebene und Anschlussdetails

- Arbeitssicherheit & Baustelleneinrichtung
- Dampfbremssfolie (Prüfung + KfW-Fotos)
- Foliendurchbrüche, d. h. Stützen etc.
- Anschlussdetails, d. h. Giebelanschluss etc.

3.3.7 Estrichdämmung und HSE-Installation

- Arbeitssicherheit & Baustelleneinrichtung
- Estrichdämmung (Prüfung + KfW-Fotos)
- Druckprüfung wasserführender Leitungen
- Leitungssystem, insbesondere Trassenführung
- Abstimmung der Gewerke H/S und E

3.3.8 Abnahme und Anlagentechnik

- Zustand der Baustelle, Sauberkeit
- Außenansichten (Prüfung + KfW-Fotos)
- Anlagentechnik (Prüfung + KfW-Fotos)
- Überblick über Ausführungsqualität

Erst durch eine Bestätigung aller der o. g. Prüfpunkte zur KfW-Fotodokumentation in der QM-Datenbank ist die Erstellung eines nachweisfähigen Exposés nach Abschnitt 3.4 möglich. Somit ist jederzeit sichergestellt, dass alle Zwischenabnahmen und die Fotodokumentation (notwendig für KfW-Förderung) durchgeführt wurden.

Bei der Feststellung von sicherheitsrelevanten, bautechnischen und/oder arbeitssicherheitsrelevanten Mängeln müssen die weiteren Handlungsabläufe von den Qualitätsprüfern ggf. unter

Einbeziehung von weiteren Sachverständigen bis hin zur Geschäftsführung in einem QM-Handbuch definiert werden.

Es gelten zusätzlich die Anforderungen nach Anhang A oder idealerweise die nach Anhang B.

3.4 Anforderungen an ein Exposé zum KfW-Nachweis

Das Exposé ist eine abschließende Projektdokumentation über den errichteten Neubau und kann dem Bauherrn (Auftraggeber des Bauunternehmens) nach Fertigstellung bzw. Übergabe des Bauvorhabens zur Verfügung gestellt werden.

Neben der KfW-relevanten Fotodokumentation sind dem Nachweis die Dokumentationsunterlagen über das Ergebnis der Blower Door-Messung, die Leistungserklärungen von Fenstern und der Haustür, die Heizungsanweisung, den hydraulischen Abgleich sowie die PV-Anlagendokumentation hinzuzuziehen.

Mindestinhalte eines Exposés sind folgende Punkte:

3.4.1 Deckblatt: Projektdokumentation

3.4.2 Projektinformationen

- Bauherr mit Anschrift, Bauort
- KfW-Effizienzklasse
- Übergabedatum des Objekts
- Ort, Datum, Unterschrift des Sachverständigen

3.4.3 Inhaltsverzeichnis

3.4.4 Planungsunterlagen

- Baustellenzeichnung (aktuellste Ausführung, DIN A1)
- Lageplan zum Bauantrag
- Angebot (aktuellste Ausführung)

3.4.5 Fotodokumentation

- Bauschild
- Dämmung in Gründungsbauteil (wenn vorhanden)
- Dämmung und eingebautes Fenster (wenn Keller vorhanden)
- Dämmungsaufbau an Fußpunkt (wenn energetisch relevant)
- Dämmung in Wand
- Dämmung in Dach
- Einbau der luftdichten Hülle (Dampfbremssfolie)
- Dämmung in/auf Flachdach, Balkon etc. (wenn vorhanden)
- Estrichdämmung
- Anlagentechnik
- Außenansichten
- PV-Anlage (wenn vorhanden)

3.4.6 Datenblätter der Türen und Fenster

- Haustür
- Fenster (Nebeneingangstüren, Fenstertüren, Fenster, Dachflächenfenster)

3.4.7 PV-Anlage (wenn vorhanden)

- Datenblatt
- grafische Darstellung der Module

3.4.8 Energetische Formulare

- Heizungseinweisung
- Hydraulischer Abgleich (inkl. VDF-Formular)
- Ergebnis Blower Door-Messung

3.4.9 Energetische Berechnung

- Projektdaten
- Prognose Endenergiebedarf
- Prognose Anlagenschema

Die hier aufgeführte Fotodokumentation ist jeweils mit dem zugehörigen Produktdatenblatt (zum Nachweis über dessen Dämmeigenschaften), einem Baustellennachweis (zum Nachweis über den Einbau am übereinstimmenden Bauvorhaben), sowie einer Bemaßung (zum Nachweis des eingebauten Zustands in entsprechender Stärke) zu erstellen.

Es gelten zusätzlich die Anforderungen nach Anhang A oder idealerweise die des Anhang B.

3.5 Anforderungen an eine Bewehrungsabnahme

Die Landesbauordnung (LOB) fordert in § 78 (u.a. im Bundesland Schleswig-Holstein oder Teilen Nordrhein-Westfalens) eine Überwachung auf der Baustelle, welche die statischen Vorgaben aus der Planungsphase nachweist. Einen rechtskräftigen Nachweis darüber darf nur der Statiker aufstellen, welcher die Statik aufgestellt hat.

Eine Qualitätssicherungsstelle muss diesen Nachweis im folgenden Umfang leisten:

- digitale Bauüberwachung der Gründungskonstruktion (KG/EG-Bodenplatte)
- digitale Bauüberwachung der Geschosdecken-Konstruktion am Tag der Betonage (in jedem Fall die der EG-, ggf. auch der KG- und/oder OG-Geschosdecke)
- Empfangstest zwecks digitaler Prüfung am Tag aller Betonagen
- digitale Bauüberwachung der Dachkonstruktion (wenn Holzkonstruktion)

Es gelten zusätzlich die Anforderungen nach Anhang A oder Anhang B.

3.6 Anforderungen an einen Fundamenterder-Nachweis

Nach DIN 18014 sind Gründungskonstruktionen von Gebäuden fachgerecht zu erden. Die Erdungsmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und durch ein Bestätigungsformular von einer Elektrofachkraft mit zusätzlicher Befähigung zur Blitzschutzanlagenprüfung (oder einer gleichwertigen Befähigung) zu protokollieren. Diese Befähigung ist transparent und aktuell zu halten.

An die ideale Fotodokumentation zum fachgerechten Einbau einer Erdungsanlage und die dazugehörige Durchgangsmessung werden folgende Anforderungen gestellt.

- Flucht zum Nachweis über die Befestigung an der Grundbewehrung (Abstand $\leq 2\text{m}$)
- Verbindungsklemme zum Nachweis über eine korrosionsbeständige Verbindung
- Widerstandswert $\leq 0,20 \Omega$; idealerweise auch diagonalen Verlauf der Drahtverbindung

Die Fotodokumentation muss eine ganzheitliche Beurteilung über die fachgerechte Ausführung nachvollziehbar gewährleisten; andernfalls sind Ausschlüsse schriftlich im Protokoll aufzuführen. Das Protokoll ist mit Firmenstempel, Datum und Unterschrift zu versehen.

Es gelten zusätzlich die Anforderungen nach Anhang A.

3.7 Anforderungen an einen Abschlussbericht

Ein Abschlussbericht ist ein Begehungsprotokoll zu einem Baustellenbesuch im Rahmen der digitalen Bauüberwachung. Der Bericht kann zu gutachterlichen Zwecken verwendet werden.

Mindestinhalte eines Exposé sind folgende Punkte:

- 3.7.1** Deckblatt: Abschlussbericht
- 3.7.2** Projektinformationen
 - Bauherr mit Anschrift, Bauort
 - Ort, Datum, Unterschrift des Sachverständigen
- 3.7.3** Inhaltsverzeichnis
- 3.7.4** Prüfulassung
- 3.7.5** Informationen zum Baustellenbesuch
 - Verbindungsparameter wie Mitarbeiter auf der Baustelle
 - Datum und Uhrzeit der Begehung
 - Fotodokumentation mit Beschreibung
- 3.7.6** Leistungserklärung „Digitale Bauüberwachung“

Es gelten zusätzlich die Anforderungen nach Anhang A oder Anhang B.

3.8 Anforderungen an einen Report

Der Qualitätsmanagementreport (QM-Report) muss eine statistische Auswertung der QM-Datenbank ermöglichen. In dem Report muss eine prozentuale und graphische Auswertung folgender Kategorien dargestellt werden:

- in Ordnung
- nicht in Ordnung
- nicht möglich (begründet)

Der Report muss als Papierversion und im digitalen Format vorliegen können. Mögliche Gegenmaßnahmen bei Überschreitungen von grundsätzlich festgelegten Grenzwerten werden von der Geschäftsleitung des Auftraggebers (i.d.R. Bauunternehmen) gemeinsam mit dem Qualitätsprüfer in den regelmäßigen Besprechungen festgelegt.

Es gelten zusätzlich die Anforderungen nach Anhang A oder idealerweise die des Anhang B.

4 Prüfung

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung des Bauprüfsystems bedient sich DIN CERTCO einem von ihr anerkannten Inspektor.

4.2 Prüfungsarten

4.2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob das Bauprüfsystem den Anforderungen nach Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

4.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung wird jährlich durchgeführt und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Bauprüfsystem dem der Erstprüfung entspricht. Grundlage der Überwachungsprüfung ist eine von DIN CERTCO durchzuführende Inspektion nach Abschnitt 6.2. Diese Inspektion muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

4.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.8) am zertifizierten Bauprüfsystem vorgenommen wurden, die Einfluss auf

die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben. Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt.

4.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln oder Abweichungen zu den hier genannten Anforderungen
- nach Ruhen des Bauprüfsystems über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt oder handelt es sich um eine Sonderprüfung aufgrund des Ruhens des Bauprüfsystems, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

4.3 Prüfbericht

DIN CERTCO teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn der Inspektor schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC17025, den Vorgaben des Abschnitt 5.10 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Erstprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

5 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Bauprüfsystems für Anbieter von digitalen Bauüberwachungen durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten der von ihr anerkannten Inspektoren. Hierbei wird das Bauprüfsystem auf Übereinstimmung mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikats erteilt.

5.1 Antrag auf Zertifizierung

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- aktueller Prüfbericht nach Abschnitt 4.3 über eine Erstprüfung (siehe Abschnitt 4.2.1)

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragsingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

5.2 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet, ob das Bauprüfsystem die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

5.3 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: **10B000**

Anbieter von digitalen Bauüberwachungen, für die das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ erteilt worden ist, dürfen das Qualitätszeichen „DINplus“ nur unter nebenstehender und zugehöriger Registernummer verwenden.

Das Zeichen und die Registernummer dürfen nur für den Anbieter von digitalen Bauüberwachungen verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

5.4 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.de unter <Zertifikatinhaber> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher können diese Recherchemöglichkeit nutzen, um sich über alle aktuell zertifizierten Bauprüfsysteme zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, ggf. Telefax, E-Mail, Homepage) können dort ggf. auch weitere Daten des registrierten Anbieters von digitalen Bauüberwachungssystemen eingesehen werden.

5.5 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

Nach Ablauf dieser Frist kann auf Antrag des Zertifikatinhabers die Gültigkeit des Zertifikats um weitere fünf Jahre verlängert werden. Eine Kündigung durch den Zertifikatinhaber ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief gegenüber DIN CERTCO zu erklären. DIN CERTCO bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikats.

Alle personenbezogenen Daten werden bei DIN CERTCO gemäß der Datenschutz-Grundverordnung in der aktuellen Version gespeichert und in automatisierten Verfahren bearbeitet. Der

Nutzung dieser Daten zum Zweck der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung kann jederzeit widersprochen werden.

5.6 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Prüfbericht und ein Antrag auf Verlängerung vorliegen. Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen aller Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Überwachungsprüfung nach Abschnitt 4.2.2, welche wiederum von DIN CERTCO bewertet wird.

5.7 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 4 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.2 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Qualitätszeichen „DINplus“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

5.8 Änderungen/Ergänzungen

5.8.1 Änderungen/Ergänzungen am zertifizierten Bauprüfsysteme

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das dementsprechend geänderte Bauprüfsystem kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z.B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

5.8.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel spätestens nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes nach Abschnitt 4.3 vorzulegen.

5.9 Mängel am zertifiziertem Bauprüfsystem

Werden Mängel an einem zertifizierten Bauprüfsystem beim Anbieter von digitalen Bauüberwachungen im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

Die Mängel sind unverzüglich abzustellen. Der Zertifikatsinhaber hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüferberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 4.2.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Bauprüfsystem wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Hält der Zertifikatsinhaber diese Fristen nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

5.10 Qualitätsmanagement-System

DIN CERTCO empfiehlt die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-Systems nach der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

6 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

6.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Bauprüfsystems während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung findet in regelmäßigen Abständen von jeweils einem Jahr gemeinsam mit dem Zertifikatsinhaber statt. In begründeten Fällen kann die Wirksamkeit des Bauprüfsystems auch an einem abweichenden Ort zum Unternehmenssitz des Zertifikatinhabers überprüft werden.

DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei durch Überwachungsprüfungen die Konformität des zertifizierten Bauprüfsystems mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen nach Abschnitt 3.

6.2 Inspektionen

Im Rahmen einer Inspektion überprüft DIN CERTCO oder ein durch sie beauftragter Dritter das Bauprüfsystem dahingehend, ob es für die vorgesehene und ordnungsgemäße Anwendung geeignet ist.

Die Inspektion dient auch der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität des zertifizierten Bauprüfsystem nach Abschnitt 3 gegeben sind.

Anhang A Systemleitfaden

A.1 Inhaltliche Anforderungen

Grundlage dieser Zertifizierung ist ein detaillierter Systemleitfaden, welcher die allgemeinen Handlungsabläufe sowie die Voraussetzungen bis hin zum abschließenden Nachweis regelt.

Mindestinhalte eines Systemleitfadens sind folgende Punkte:

1. Allgemeines
 - 1.1. Digitale Bauüberwachung
 - 1.1.1. Anforderungen an Hard- und Software
 - 1.1.2. Funktionsweise des Bauprüfsystems
 - 1.1.3. Anforderungen an die Verbindung
 - 1.2. Organisation
 - 1.2.1. Ressourcenmanagement
 - 1.2.2. Struktur & Ablauf
 - 1.2.3. Personal
2. Grundlagen
 - 2.1. Rechtliche Anforderungen
 - 2.2. Rahmenbedingungen
3. Aufgaben
 - 3.1. Baustellenbesuche
 - 3.2. Fotodokumentation
 - 3.3. Nachweisführung
 - 3.3.1. Formale Anforderungen
 - 3.3.2. Inhaltliche Anforderungen
4. Datenverarbeitung
 - 4.1. Datenpflege
 - 4.1.1. Transparenz
 - 4.1.2. Abwicklung & Fristeinhaltung
 - 4.2. Datensicherheit und -schutz
5. Sonstiges
 - 5.1. Fremdüberwachung
 - 5.2. Compliance-Center

A.2 Formale Anforderungen

Der Systemleitfaden regelt weiterführende Anforderungen an das digitale Qualitätssicherungssystem sowie dessen zahlreiche In- und Outputs. Eine aktuelle Ausgabe des Systemleitfadens muss den Mitarbeitern der Qualitätssicherungsstelle jederzeit zugänglich sein.

Anhang B QM-Handbuch

B.1 Inhaltliche Anforderungen

Grundlage dieser Zertifizierung ist ein detailliertes QM-Handbuch, welches die allgemeinen Handlungsabläufe im Bauprüfsystem sowie die Handhabung der QM-Datenbank regelt.

Mindestinhalte eines QM-Handbuches sind folgende Punkte:

1. Allgemeines
 - 1.1. Digitale Bauüberwachung
 - 1.1.1. Anforderungen an Hard- und Software
 - 1.1.2. Funktionsweise des Bauprüfsystems
 - 1.1.3. Anforderungen an die Verbindung
 - 1.2. Organisation
 - 1.2.1. Ressourcenmanagement
 - 1.2.2. Struktur & Ablauf
 - 1.2.3. Personal
 - 1.2.4. Disposition
 - 1.2.5. Schulung
2. Grundlagen
 - 2.1. Rechtliche Anforderungen
 - 2.2. Rahmenbedingungen
 - 2.3. Tagesablauf
3. Aufgaben
 - 3.1. Baustellenbesuche
 - 3.2. Fotodokumentation
 - 3.3. Mängelmanagement
 - 3.4. KfW-Management
 - 3.5. Arbeitssicherheit
 - 3.6. Reporting
 - 3.7. Nachweisführung
4. Datenbank
 - 4.1. Datenpflege
 - 4.2. Datensicherheit
 - 4.3. Datenschutz
5. Sonstiges
 - 5.1. Fremdüberwachung
 - 5.2. Compliance-Center

B.2 Formale Anforderungen

Das QM-Handbuch regelt weiterführende Anforderungen an das digitale Qualitätssicherungssystem sowie dessen zahlreiche In- und Outputs. Eine aktuelle Ausgabe des QM-Handbuchs muss den Mitarbeitern der Qualitätssicherungsstelle jederzeit zugänglich sein.